

Von: Fenercioglu, Nurettin [mailto:Nurettin.Fenercioglu@pkv.de]
Gesendet: Freitag, 13. März 2009 10:50
An: info@diabetiker-treff-rheinberg.de
Cc: Osterbrink, Isabella
Betreff: Schulungen für Diabetiker

Sehr geehrter Woch,

vielen Dank für Ihre Anfrage, die wir gerne beantworten.

Im Zusammenhang mit der Erstattung von Aufwendungen für Diabetiker-Schulungen stellt sich die nach den Versicherungsbedingungen zu beurteilende Frage, ob diese auch als medizinisch notwendige Heilbehandlung anzusehen sind.

Wenn das Unternehmen der privaten Krankenversicherung mit Blick auf die Musterbedingungen für die Krankheitskostenvollversicherung (MB/KK) den Standpunkt einnehme, dass es sich bei einer solchen Schulungsmaßnahme versicherungsrechtlich nicht um eine medizinisch notwendige Heilbehandlung handelt, wäre dies rechtlich nicht zu beanstanden.

Diabetiker-Schulungen sind Leistungen der (Tertiär-)Prävention und keine medizinisch notwendige Heilbehandlung im eigentlichen Sinne, so dass insofern ein Anspruch auf Versicherungsleistungen schon dem Grunde nach nicht bestünde. Schließlich ist gemäß § 1 Abs. 2 MB/KK der Versicherungsfall definiert als „medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen“ einschließlich notwendiger Leistungen bei Schwangerschaft und Entbindung sowie Früherkennungsuntersuchungen nach gesetzlich eingeführten Programmen. Mithin wäre die Diabetiker-Schulung kein „Versicherungsfall“ im Sinne des § 1 Abs. 2 MB/KK.

Die Krankenversicherungsunternehmen verschließen sich allerdings in der Regel nicht den – auch von Ihnen vorgetragenen – durchaus plausiblen Argumenten zugunsten derartiger Schulungen für Diabetiker.

Trotz fehlenden Anspruchs nach dem Versicherungsvertrag können die Kosten für Schulungen im Wege der Kulanz übernommen werden. Dass das in der Praxis auch geschieht – zumindest anteilig – ist keine Seltenheit. Insofern ist die Feststellung, die privaten Krankenversicherer würden generell keine Schulungsmaßnahmen für Diabetiker übernehmen, in dieser apodiktischen Form sicherlich unzutreffend. Es empfiehlt sich jedoch, dass der privat versicherte Diabetiker, der an einer Diabetiker-Schulung teilnehmen möchte, sich mit seinem Versicherer in Verbindung setzt und abklärt, ob und in welcher Höhe die Aufwendungen erstattet werden können.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Hinweisen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Referent

Nurettin Fenercioglu

Verband der privaten Krankenversicherung e.V.
Bayenthalgürtel 26
50968 Köln
E-Mail Nurettin.Fenercioglu@pkv.de
Telefon (0221) 99 87 0
Telefax (0221) 99 87 25 21
Internet www.pkv.de